

Anlage Auslandsbezug zum Antrag auf Familiengeld

Nur ausfüllen

- ✓ bei Auslandsbezug
- ✓ wenn vergleichbare Leistungen anderer Länder und Staaten bezogen werden

Erläuterungen siehe Rückseite

Auslandsbezug		
	Antragsteller/in Person, die das Familiengeld beantragt	Anderer Elternteil
	Nachname, Vorname _____	Nachname, Vorname _____
Wohnsitzland	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> EU/EWR/Schweiz Land: _____	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> EU/EWR/Schweiz Land: _____
Erwerbstätigkeit im Ausland	<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit/Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> Elternzeit/unbezahlte Freistellung <input type="checkbox"/> Entgeltersatzleistungen in Deutschland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land: _____ ab/seit: _____ Grund: _____ <small>(z.B. Grenzgänger)</small>	<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit/Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> Elternzeit/unbezahlte Freistellung <input type="checkbox"/> Entgeltersatzleistungen in Deutschland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land: _____ ab/seit: _____ Grund: _____ <small>(z.B. Grenzgänger)</small>
Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Diplomaten, konsularische Vertretung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Entsendungen/ Abkommandierungen/ Entwicklungshelfer	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Leistungen anderer Länder und Staaten		
Ausschluss/ Anrechnung	Steht Ihnen oder dem anderen Elternteil bzw. Lebenspartner für dasselbe Kind eine Leistung außerhalb Bayerns oder eine Leistung einer über-/zwischenstaatlichen Einrichtung (EPA, ESA, EZB usw.) zu, die dem Familiengeld vergleichbar ist, oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ➔ bitte ggf. Nachweise beifügen ➔	

Erläuterungen

Auslandsbezug

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen insbesondere für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz**
Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

NATO

Nach Artikel 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NATO-Truppenstatut) sind Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgeschlossen und haben damit keinen Anspruch auf Familiengeld.

Eine Ausnahme gilt jedoch für sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Ehegatten oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen **anderer Staaten in Deutschland** sind von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgeschlossen und haben damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Familiengeld. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Personen eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – unterliegt. Eine Ausnahme besteht auch, wenn die VO (EG) 883/2004 zur Anwendung kommt. Dies ist von der zuständigen Stelle zu klären.

Entsendungen / Abkommandierungen / Entwicklungshelfer

Keinen Anspruch auf Familiengeld haben u.a. ins Ausland entsandte, Bedienstete, die von ihrem inländischen Dienstherrn vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind, im Ausland tätige Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Leistungen anderer Länder und Staaten

Entscheidend für die Berechtigung, Familienleistungen zu beziehen, ist das jeweilige Abkommen über die Errichtung der konkreten Einrichtung.

Dem Familiengeld vergleichbare Leistungen außerhalb Bayerns (auch ausländische) oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung – z.B. Europäisches Patentamt (EPA), Europäische Weltraumorganisation (ESA) oder Europäische Zentralbank (EZB) – sind anzurechnen.

Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.